



## Umsetzung der Luftqualitäts-Richtlinie

*Standorte von Messstellen sind gerichtlich überprüfbar*

Am 26.06.2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein mit Spannung erwartetes Urteil zur Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie (RL 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa) gefällt. Im Mittelpunkt des Verfahrens standen die beiden Fragen, ob die korrekte Einrichtung von Luftqualitäts-Messstellen gerichtlich überprüfbar ist, und ob es zur Feststellung der Überschreitung der in der Luftqualitäts-Richtlinie genannten Grenzwerte in Ballungsräumen bereits ausreicht, wenn die Grenzwerte für Luftschadstoffe bereits an einer einzigen Messstelle innerhalb eines Gebiets (einer Zone) überschritten werden.

### Klage gegen die Region Brüssel-Hauptstadt

Hintergrund des EuGH-Urteils ist eine Klage mehrerer Privatpersonen und der Umweltschutzorganisation Client Earth gegen die Region Brüssel-Hauptstadt und des Brüsseler Instituts für Umweltpolitik, einer nachgeordneten Behörde der Region (Rechtssache C 723/17; Craeynest u.a./Brussels Hoofdstedelijk Gewest en Brussels Instituut voor Leefmilieu).

Im September 2016 hatten die Kläger vor einem Brüssel Gericht (Niederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel) eine Klage gegen die Region Brüssel Hauptstadt eingereicht und beklagt, die Einrichtung der Luftschadstoff-Messstellen in der Region Brüssel entspreche nicht den sich aus der Luftqualitäts-Richtlinie ergebenden Anforderungen. Die Region habe es versäumt, die Messstellen so einzurichten, dass – wie von Art. 7 der Richtlinie gefordert – Daten über „Bereiche innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen, in denen die höchsten Konzentrationen auftreten, gewonnen werden“. Das Gericht solle die Region Brüssel-Hauptstadt dazu verpflichten, Messstellen an solchen Stellen einzurichten, die dazu geeignet seien, diesen Anforderungen zu genügen.

Die Kläger vertraten weiterhin die Auffassung, der in der RL 2008/50/EG nach Art. 13 in Zusammenhang mit Anhang XI schon ab dem

01.01.2010 einzuhaltende Grenzwert für Stickstoffdioxid (SO<sub>2</sub>) werde in der Region Brüssel-Hauptstadt tatsächlich – entgegen der offiziell gemessenen Werte – überschritten und die Region müsse daher gemäß Art. 23 der Richtlinie einen Luftqualitätsplan (Luftreinhalteplan) aufstellen.

### Vorlage zur Vorabentscheidung

Im Dezember 2017 hat das o.g. Gericht in diesem Zusammenhang dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Im Mittelpunkt steht dabei vor dem Hintergrund des den zuständigen Behörden bei der Einrichtung der Messstellen zukommenden Ermessungsspielraums die Frage, ob ein Gericht kontrollieren könne, ob die Messstellen ordnungsgemäß platziert worden seien, und – falls dies nicht der Fall sei – alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, um die Behörden zur korrekten Einrichtung der Messstellen zu veranlassen. Ferner hat das Gericht den EuGH um Klärung der Frage ersucht, ob ein Überschreiten des Grenzwerts bereits gegeben sei, wenn dieser an einer einzigen Messstelle nicht eingehalten werde, oder ob eine Überschreitung erst vorliege, wenn sie im Durchschnitt der Messstellen einer Zone gemessen werde. Hinzu kam die Frage, ob ein Gericht eine Überprüfung der Messstellen schon auf den Antrag eines (unmittelbar betroffenen) Einzelnen hin vornehmen müsse.

### EuGH stärkt die Zuständigkeit der Gerichte

In seinem Urteil stellt der EuGH, seiner regelmäßigen Rechtsprechung folgend, die Erfordernis einer effektiven Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und somit im vorliegenden Fall eines effektiven Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung, in den Mittelpunkt. In diesem Sinne bestätigt der EuGH

- dass nationale Gerichte – auch auf Antrag unmittelbar betroffener Einzelner – überprüfen können, ob Luftqualitäts-Messstellen im Einklang mit den Vorgaben

## Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



- der Richtlinie 2008/50/EG eingerichtet worden sind;
- dass nationale Gerichte, falls dies nicht der Fall ist, gegenüber den zuständigen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen wie etwa – sofern diese (wie in Belgien) im nationalen Recht vorgesehen sind - Anordnungen treffen können;
  - dass es für die Feststellung einer Überschreitung eines Grenzwerts im Mitteilungszeitraum eines Kalenderjahres bereits genügt, wenn an nur einer einzigen Messstelle ein über dem Grenzwert liegender Wert gemessen wird.

---

Weiterführende Informationen:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=7BA0CACA848F92221B03D722AF16E83A?text=&docid=215512&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=555282>